

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung der §§5, 19, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. den §§ 1, 2, 4 und 10 des Hessischen kommunalen Abgabegesetzes (HessKAG) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Morschen in ihrer Sitzung am 15.09.2016 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

I Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Gemeinde Morschen in der derzeit geltenden Fassung Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) bei Erstbestattungen:

die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und –kinder. Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes im Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehende Zeit nicht einzufinden sind.
 - b) Bei Umbettung und Wiederbestattung die Antragsteller.
- (2) Gebührenpflichtig ist in jedem Falle auch
 - a) der Antragssteller
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Morschen gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsordnung fällig, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Anforderung an die Gemeindekasse Morschen zu zahlen.

§ 4 Rechtsmittel

- (1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
- (2) Durch die Erhebung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 5 Betreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungs-Vollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung im landesrechtlichen Beitreibungsverfahren.

§ 6 Stundung und Erlass

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in den §§ 8 bis 12 dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Aufrechnung

Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

II Gebühren

§ 8 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Nutzung der Friedhofshallen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) für die Aufbewahrung eines Verstorbenen in der Friedhofshalle im OT Altmorschen einschl. Hallenreinigung 110,00 €
 - b) in allen übrigen Ortsteilen
 - bei Friedhofskapellen ohne elektrische Stromversorgung (incl. Hallenreinigung) – Eubach 38,00 €
 - bei Friedhofskapelle mit elektrischer Stromversorgung (incl. Hallenreinigung) – Wichte 43,00 €
 - bei Friedhofshallen mit elektrischer Stromversorgung und Heizung (incl. Hallenreinigung – übrige Ortsteile 58,00 €
- (2) Die Benutzungsgebühr für den Kühlraum in der Friedhofskapelle Altmorschen ist den Gebühren des Abs. 1 enthalten.
- (3) Bei ausschließlicher Nutzung des Kühlraums in der Friedhofskapelle Altmorschen beträgt die Nutzungsgebühr je angefangenen Tag für die Aufbewahrung von Verstorbenen,
 - Die nicht auf den Friedhöfen der Gemeinde Morschen beigesetzt werden sollen 5,00 €

- Die auf Friedhöfen außerhalb der Gemeinde Morschen beigesetzt werden sollen und die keine Einwohner der Gemeinde Morschen waren 20,00 €

§ 9 Bestattungsgebühren

- (1) Für Sargplatten (Ausheben und Schließen des Grabes) werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) für die Sargbestattung eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem achten Lebensjahr 500,00 €
 - b) eines Kindes unter acht Jahren 340,00 €
- (2) Für Sargbestattungen (nur Ausheben des Grabes) werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) für die Sargbestattung eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem achten Lebensjahr 400,00 €
 - b) eines Kindes unter acht Jahren 250,00 €
- (3) Für Urnenbestattungen beträgt die Gebühr einheitlich 200,00 €
- (4) Für Urnenbesetzungen (nur Ausheben des Grabes) beträgt die Gebühr 160,00 €
- (5) Abweichend von den in Abs. 1, 2, 3 und 4 genannten Gebührensätze werden erhoben:
 - a) Für die Bestattung einer Frühgeburt unter sechs Monaten, die auf einer vorhandenen Grabstätte bestattet werden, die Hälfte der Gebühr, die für das verstorbene Kind unter acht Jahren zu zahlen ist.
 - b) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 160,00 €

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 10 Umbettungsgebühren

Die Gebühren für die Umbettung einer Urne betragen 170,00 €

§ 11 Erwerb von Nutzungsrechten an Gräbern für Sargbestattungen und Urnenbestattungen (Grabkauf)

- (1) Die Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes an Grabstellen für Sargbestattungen beträgt je Stelle 560,00 €
- (2) Die Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes an Rasengrabstätten für Sargbestattungen beträgt 2000,00 €

- (3) Die Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes an Grabstellen für Urnenbestattungen beträgt je beizusetzender Urne 380,00 €
- (4) Die gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes an RasenGrabstellen für Urnenbestattungen beträgt je beizusetzender Urne 1000,00 €
- (5) Für die Verlängerung der in Abs. 1 bis 4 bezeichnete Nutzungsrechte beträgt die Gebühr 3% der jeweiligen Jahresgebühr.

§ 12 Erwerb des Nutzungsrechtes an einer anonymen Urnengrabstätte

Die Gebühr beinhaltet die Pflege über den Nutzungszeitraum und beträgt 1000,00 €

§ 13 Genehmigung von Grabmalen und Grabeinfassungen

Die Gebühr für die Zustimmung der Gemeinde gemäß § 23 der Friedhofssatzung beträgt:

- (1) Für Grabmale 70,00 €
 (2) Für Einfassungen 70,00 €

§ 14 Sonstige Gebühren und Kosten

- (1) Sonstige Gebühren und Kosten, wie z.B. Kosten für die von der Gemeinde Morschen in Auftrag gegebene Grabeinebnungen, sind von den Gebührenschuldneern (§ 2) in der tatsächlich entstandenen Höhe (Selbstkostenpreis) zu erstatten.
- (2) Es wird eine Unterhaltungsgebühr für die Pflege von Gräbern, die vor Ablauf des Nutzungsrechts eingeebnet werden erhoben.

Für die anfallende Pflege von Grabstellen wird pro volles Jahr folgende Unterhaltungsgebühr erhoben. Sie ist im Voraus bei Rückgabe des Nutzungsrechtes in einer Summe fällig:

1. Grabstellen nach § 11 Abs. 1 70,00 €/Jahr und Stelle
 2. Grabstellen nach § 11 Abs. 3 35,00 €/Jahr

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 14.03.2014 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Morschen, den 20.09.2016

Der Gemeindevorstand

gez. Böhm
Bürgermeister